

nicht gestellten Wagen belegt, diese Strafen auch von den Communen, insofern sie das Ausbleiben nicht hinlänglich zu entschuldigen vermögen, sofort eingebracht und an Unsere Kriegs-Verwaltungs-Kammer zur weitem Verrechnung eingesendet werden sollen.

Wegenwärtige Verordnung ist in Unsern gesammten Landen, außer dem Abdruck in der Befehsammlung, anoch besonders durch die Obrigkeiten, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen, und es haben sich Alle, welche sie angeht, gehorsamst darnach zu achten.

Dresden, den 26sten April 1821.

von Z e s c h a u.